

**Manteltarifvertrag für  
die Arbeitnehmer der  
DB System GmbH  
(MTV DB System)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang der Tarifregelungen
- § 3 Arbeitsvertrag und Probezeit
- § 4 Arbeitsbedingungen
- § 5 Betriebszugehörigkeit
- § 6 Erholungsurlaub
- § 7 Arbeitsbefreiung
- § 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 9 Ende des Arbeitsverhältnisses
- § 10 Ende des Arbeitsverhältnisses und Erwerbsminderungsrente
- § 11 Zeugnis
- § 12 Beihilfen an Hinterbliebene
- § 13 Gewerkschaftliche Betätigung
- § 14 Haftung der Arbeitnehmer
- § 15 unbesetzt
- § 16 Job-Ticket
- § 17 Arbeitsstreitigkeiten
- § 18 Ausschlussfrist
- § 19 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der DB Systel GmbH in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
  - b) Arbeitnehmer mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als es die höchste tarifliche vereinbarte Tarifgruppe verlangt, und für die nach dem Arbeitsvertrag ein Entgelt vereinbart ist, das um 5 % die Bandobergrenze der höchsten Tarifgruppe übersteigt,
  - c) Aushilfen, Auszubildende, Praktikanten, Werkstudenten, Studierende an einer Berufsakademie,
  - d) Umschüler (§§ 46, 47 BBiG), die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Systel GmbH stehen.
  - e) Arbeitnehmer der DB Systel GmbH, die am 31. März 2010 schon vom Geltungsbereich der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der DB Telematik erfasst sind und deren Arbeitsverhältnis nach der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister und dem damit verbundenen Betriebsübergang (voraussichtlich zum 01. Juni 2010) auf die DB Kommunikationstechnik GmbH übergeht und daher auch nach dem 31. März 2010 gemäß "Vereinbarung bezogen auf die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung der GE ICT Field Services der DB Systel GmbH und der DB Kommunikationstechnik GmbH" vom 15.09.2009 vom Geltungsbereich der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der DB Telematik erfasst werden.
- (3) Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen wurde. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen der DB Systel GmbH und dem Betriebsrat vereinbart werden. Ohne Zustimmung der Tarifvertragsparteien können derartige Betriebsvereinbarungen – auch in Einzelteilen – nicht zuungunsten von Arbeitnehmern vom MTV DB Systel abweichen.

## **§ 2 Umfang der Tarifregelungen**

- (1) Ergänzend zu diesem Tarifvertrag werden folgende Tarifverträge vereinbart:
  - a) Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH (ETV DB Systel)
  - b) Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH (JSZ TV DB Systel)
  - c) Arbeitszeittarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH (AZTV DB Systel)

- d) Einführungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Systel GmbH (EinfTV DB Systel)
- e) Tarifvertrag zu betriebsverfassungsrechtlichen Fragen bei der DB Systel GmbH (BetrVTV - DB Systel GmbH)

### **§ 3**

#### **Arbeitsvertrag und Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag einschließlich der Nebenabreden bedarf der Schriftform.
- (2) Aus dem Arbeitsvertrag müssen ersichtlich sein:
  - Beginn des Arbeitsverhältnisses
  - Tätigkeitsbezeichnung
  - Einsatzort bei Einstellung
  - Tarifgruppe
  - Ggf. von der tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit abweichende individuelle Arbeitszeit.
- (3) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird.
- (4) Werden Arbeitnehmer im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (Berufsausbildung nach BBiG, Studium an einer Berufsakademie) bei der DB Systel GmbH in ein Arbeitsverhältnis neu eingestellt, das dem Ausbildungsberuf entspricht, gilt die Probezeit als erfüllt.

### **§ 4**

#### **Arbeitsbedingungen**

- (1) Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sind menschengerecht zu gestalten. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

Arbeits- und Leistungsbedingungen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass sie auf Dauer zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitnehmer führen und dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer geschützt und gefördert sowie das Recht auf Menschenwürde geachtet wird.
- (2) Arbeitnehmer haben bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse jede ihnen übertragene Tätigkeit innerhalb der DB Systel GmbH - auch an einem anderen Arbeitsort - auszuüben, die ihnen nach ihrer Befähigung, Ausbildung, körperlicher Eignung und ihren sozialen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- (3) Im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse ist Schichtarbeit und/oder Rufbereitschaft zu leisten.
- (4) Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte bleiben davon unberührt.

## (5) Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind anzuzeigen. Die DB System GmbH kann deren Ausübung untersagen, wenn diese aus wettbewerblichen Gründen den Interessen der DB System GmbH zuwiderlaufen oder durch übermäßige Beanspruchung des Arbeitnehmers dessen vertraglich geschuldete Arbeitsleistungen beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen betriebliche Einrichtungen für die Ausübung einer evtl. genehmigten Nebentätigkeit in Anspruch genommen bzw. Tätigkeiten hierfür während der Arbeitszeit verrichtet werden.

## (6) Geheimhaltungsverpflichtungen

Arbeitnehmern ist es untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Unbefugten mitzuteilen. Ohne vorherige Zustimmung der DB System GmbH ist es insbesondere untersagt:

- Betriebseinrichtungen, Arbeitsgeräte, Modelle, Muster und Geschäftspapiere u.a. nach- oder abzubilden, aus den Geschäftsräumen zu entfernen oder einem Unbefugten zu übergeben oder zugänglich zu machen; entsprechendes gilt für Kopien, Abschriften oder selbst angefertigte Aufzeichnungen oder Notizen. Dieses gilt sinngemäß bei der Nutzung elektronischer Medien.
- Berichte über Vorgänge im Unternehmen an die Presse zu geben.
- Film- und Tonaufnahmen im Betrieb herzustellen.

Dies gilt nicht für Sachverhalte, die offenkundig sind oder von ihrer Bedeutung her keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

## § 5

### Betriebszugehörigkeit

- (1) Betriebszugehörigkeit ist die Zeit, die ununterbrochen in einem ständigen Arbeitsverhältnis bei der DB System GmbH zurückgelegt wurde.
- (2) Schließt sich ein ständiges Arbeitsverhältnis mit der DB System GmbH unmittelbar an ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der DB System GmbH an, so gilt die Zeit des befristeten Arbeitsverhältnisses als Zeit der Betriebszugehörigkeit zur DB System GmbH.
- (3) Schließt sich ein ständiges Arbeitsverhältnis mit der DB System GmbH unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis mit der DB System GmbH an, so gilt die Zeit des Ausbildungsverhältnisses als Zeit der Zugehörigkeit zur DB System GmbH.

**Protokollnotiz:**

*Zeiten, die bei der DB Systems GmbH, der DB Telematik GmbH sowie weiterer Unternehmen des DB Konzerns vor Übergang in die DB System GmbH zurückgelegt und anerkannt wurden, gelten als Betriebszugehörigkeit bei der DB System GmbH.*

## § 6 Erholungsurlaub

- (1) Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub der Arbeitnehmer beträgt 30 Urlaubstage.
- (3) Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.
- (4) Der Erholungsurlaub ist in vollen Urlaubstagen zu nehmen.

Der Arbeitnehmer beantragt Urlaub für die Spanne der gewünschten Freistellung wegen Erholungsurlaubs. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag, der in die genehmigte Erholungsurlaubsspanne fällt, wird ein Urlaubstag verrechnet sowie 1/261 des regelmäßigen Jahresarbeitszeitsolls verkürzt. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf dem Arbeitnehmer an Werktagen vor 5.00 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung abverlangt werden.

- (5) Für Teilzeitarbeitnehmer, die regelmäßig an mehr bzw. weniger als 5 Kalendertagen (Durchschnitt im Kalenderjahr) in der Woche arbeiten, wird die Dauer des Erholungsurlaubs wie folgt ermittelt:

Urlaubsanspruch nach Abs. 2 multipliziert mit dem Durchschnitt der wöchentlich zu arbeitenden Tage geteilt durch 5.

Soweit die Anzahl der regelmäßig im wöchentlichen Durchschnitt zu arbeitenden Tage je Kalenderwoche nicht bestimmt werden kann, richtet sich die Berechnung nach dem Verhältnis des vereinbarten Arbeitszeitvolumens zu dem Arbeitszeitvolumen eines Vollzeitarbeitnehmers gemäß AZTV DB System.

- (6) Im Verlauf des Kalenderjahres ein- oder austretende Arbeitnehmer erhalten für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein aktives Arbeitsverhältnis bestanden hat, ein Zwölftel des tariflichen Erholungsurlaubs.
- (7) Im übrigen vermindert sich der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel.
- (8) Bruchteile von Urlaubstagen werden für das Urlaubsjahr zusammengerechnet, ggfs. bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Gesetzliche Regelungen in Bezug auf Mindesturlaub bleiben unberührt.
- (9) Beginn und Ende des Erholungsurlaubs:
  - a) Der Erholungsurlaub beginnt mit dem Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer erstmals aus Anlass seiner Beurlaubung von der planmäßigen Arbeitszeit freigestellt wird.
  - b) Der Erholungsurlaub endet mit dem Arbeitstag, der dem Arbeitstag vorangeht, an dem der Arbeitnehmer planmäßig wieder zur Arbeit eingeteilt ist.

- (10) Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Kann der Urlaubsanspruch wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht im laufenden Kalenderjahr abgewickelt werden, ist er bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzuwickeln.

Ein im Eintrittsjahr entstehender Teilurlaub ist bei nicht erfüllter Wartezeit auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

- (11) Kann der Erholungsurlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.
- (12) Durch eine betriebliche Vereinbarung können über die bestehende Regelung zum monetären Ausgleich von Nachtarbeit hinaus, für Arbeitnehmer mit einem Anteil an Nachtarbeitsstunden und/oder mit regelmäßigem Schichtdienst, Regelungen zu Zusatzurlaub von insgesamt bis zu 2 Tagen getroffen werden. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Kalenderjahres vollenden, erhöht sich der jeweilige Anspruch auf Zusatzurlaub nach Satz 1 um einen Arbeitstag. Damit wird der arbeitsmedizinische Zusammenhang zwischen Lebensalter und zunehmender Belastung der Arbeitnehmer bei Schicht- und Nachtarbeit berücksichtigt.

## § 7 Arbeitsbefreiung

- (1) In den nachfolgend aufgezählten Fällen wird gemäß § 616 BGB versäumte Arbeitszeit der Arbeitnehmer wie gearbeitete Arbeitszeit behandelt:

- a) Im Umfang der unumgänglichen notwendigen Abwesenheitszeit zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und zwar:
- zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und Beteiligung an Wahlausschüssen
  - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter
  - zur Wahrnehmung amtlicher (z.B. gerichtlicher, polizeilicher) Termine, soweit sie nicht durch eigenes Verschulden oder private Angelegenheiten der Arbeitnehmer veranlasst sind

und

- zur ärztlichen Behandlung in akuten Fällen und wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muss.

Soweit den Arbeitnehmern für die Zeit der Arbeitsbefreiung eine öffentlich-rechtliche Vergütung zusteht, hat er diese in Anspruch zu nehmen und an die DB System GmbH abzuführen.

- |   |           |
|---|-----------|
| b) Tod des Ehegatten, Lebenspartners, Kindes, der Eltern                | zwei Tage |
| c) bei eigener Eheschließung/Eintragung der eigenen Lebenspartnerschaft | zwei Tage |
| d) eigene Silberhochzeit  | ein Tag   |

- e) Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin zwei Tage
  - f) Betrieblich veranlasster Wohnungswechsel mit Verlegung des ersten Wohnsitzes zwei Tage
  - g) Teilnahme der Mitglieder von Tarifkommissionen oder Beschlussgremien der Gewerkschaften an Sitzungen, in denen tarifliche Angelegenheiten der DB Systel GmbH beraten oder beschlossen werden, die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit
  - h) schwere Erkrankung der zur Hausgemeinschaft des Arbeitnehmers gehörenden Familienmitglieder, soweit der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt und keine sonstigen Familienmitglieder zur Hilfeleistung in der Lage sind (insgesamt höchstens 3 Tage im Kalenderjahr) ein Tag
  - i) 25-, 40-, und 50-jähriges Arbeitsjubiläum des Arbeitnehmers ein Tag.
- (2) Soweit möglich, ist die Arbeitsbefreiung nach Abs. 1 rechtzeitig zu beantragen.
  - (3) Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Anlass stehen.
  - (4) In begründeten Einzelfällen kann auf Wunsch der Arbeitnehmer aus dringenden persönlichen Gründen unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt werden.

### § 8

#### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Sind Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so haben sie der DB Systel GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben die Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die DB Systel GmbH kann in begründeten Fällen von Arbeitnehmern bereits vom ersten Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- (2) Sind Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert, so haben sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die DB Systel GmbH für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen; die Höhe bestimmt sich nach dem Urlaubsentgelt.
- (3) Sind Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verlieren sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Abs. 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens 6 Wochen nicht, wenn
  - a) sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig waren
 oder
  - b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.



- (4) Bei einer Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge (z.B. Kur) oder Rehabilitation finden die gesetzlichen Bestimmungen des § 10 BUrlG Anwendung.
- (5) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses im Anschluss an die Entgeltfortzahlung, und zwar bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren und bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines bei der DB Systel GmbH erlittenen Arbeitsunfalls ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur DB Systel GmbH bis zum Ende der 26. Woche, jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % des monatlichen Nettoentgeltes, das während des gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraumes bezogen wurde, und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

- (6) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Entgeltfortzahlung bzw. auf Krankengeldzuschuss an die DB Systel GmbH abzutreten. Insoweit dürfen Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen. Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Arbeitnehmer die DB Systel GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

## § 9

### Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Arbeitsverhältnisse enden
- durch Kündigung,
  - nach Ablauf der vereinbarten Zeit,
  - durch Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen,
  - mit Ablauf des Monats, in dem Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen.
  - mit Ablauf des Monats, der vor dem Beginn einer (vorgezogenen) Altersrente liegt (somit vor Eintritt der Regelaltersgrenze), sofern der Arbeitnehmer diese Altersrente beantragt hat.

#### **Protokollnotiz:**

*Haben Arbeitnehmer eine vorgezogene Altersrente beantragt, haben sie den Arbeitgeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.*

*Nach Zustellung des Rentenbescheides haben Arbeitnehmer den Arbeitgeber hierüber sowie über den tatsächlichen Rentenbeginn unverzüglich schriftlich zu informieren.“*

- (2) a) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- b) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit bis zu 2 Jahren 4 Wochen
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| von mindestens 2 Jahren  | 1 Monat  |
| von mindestens 5 Jahren  | 2 Monate |
| von mindestens 8 Jahren  | 3 Monate |
| von mindestens 10 Jahren | 4 Monate |
| von mindestens 12 Jahren | 5 Monate |
| von mindestens 15 Jahren | 6 Monate |
| von mindestens 20 Jahren | 7 Monate |
- zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Dem mindestens 55-jährigen Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen mindestens 10-jährigen Betriebszugehörigkeit kann nur gekündigt werden,
- wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
  - er unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fällt.
- (4) Nach Ausspruch der Kündigung – gleichgültig von welcher Seite diese erfolgt – ist die DB Systel GmbH berechtigt, den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgeltes und unter Anrechnung etwaiger Urlaubsansprüche, positiver Salden der Zeitkonten und sonstiger Ansprüche auf Arbeitsbefreiung von der Arbeitsleistung freizustellen.
- (5) Auf Wunsch ist dem Arbeitnehmer nach arbeitgeberseitiger ordentlicher Kündigung angemessene Freizeit zu gewähren, um sich eine neue Stelle zu suchen. Kündigt der Arbeitnehmer, so kann ihm unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt werden.
- (6) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

**Protokollnotiz:**

*Vor einer krankheitsbedingten Kündigung eines dauerhaft erkrankten Arbeitnehmers wird die DB Systel GmbH alle Alternativen einer anderweitigen Beschäftigung im Unternehmen prüfen.*

## § 10 Ende des Arbeitsverhältnisses und Erwerbsminderungsrente

- (1) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung enden die Arbeitsverhältnisse zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber. Die Unterrichtung beinhaltet den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rentengewährung.

Ist gemäß § 92 SGB IX zur wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich und liegt diese im Zeitpunkt der Beendigung noch nicht vor, so enden Arbeitsverhältnisse mit der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

- (2) Bei Gewährung einer unbefristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers wegen teilweiser Erwerbsminderung enden Arbeitsverhältnisse abweichend von Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitnehmers nicht, wenn
- a) Arbeitnehmer nach ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen noch auf ihren bisherigen oder einem anderen, ihnen zumutbaren freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden können und
  - b) der Weiterbeschäftigung keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Arbeitnehmer haben innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung des Arbeitgebers nach Abs. 1 ihre Weiterbeschäftigung schriftlich zu verlangen.

- (3) Bei Gewährung einer befristeten Rente durch Bescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers endet das Arbeitsverhältnis nicht.
- a) Im Fall der befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ruht das Arbeitsverhältnis von dem im Bescheid genannten Zeitpunkt der Feststellung an bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Rente befristet ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.
  - b) Im Fall der befristeten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, können Arbeitnehmer verlangen, dass seine individuelle vertragliche Arbeitszeit entsprechend dem Teil der Arbeitszeit, für die der Rentenversicherungsträger bei ihnen eine Erwerbsminderung festgestellt hat, reduziert wird, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Verringerung der Arbeitszeit ist zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern schriftlich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit, so ruht das Arbeitsverhältnis.
- (4) Das bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides gezahlte Entgelt/Fortzahlungsentgelt gilt als Vorschuss auf die zu gewährende Rente. Arbeitnehmer haben insoweit seine Rentenansprüche für diesen Zeitraum an ihren Arbeitgeber abzutreten.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 bis 3 haben Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich über die Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten. Als solcher gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen werden.

### **§ 11 Zeugnis**

- (1) Arbeitnehmer haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses. Das Zeugnis hat Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und die ausgeübte Tätigkeit zu geben und sich auf Wunsch der Arbeitnehmer auf Führung und Leistung zu erstrecken.
- (2) Kündigt die DB Systel GmbH das Arbeitsverhältnis, kann der Arbeitnehmer auch schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Zeugnis verlangen.
- (3) Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist ihm aus besonderem Anlass ein Zwischenzeugnis auszustellen.
- (4) Das Zeugnis ist dem Arbeitnehmer unverzüglich auszustellen.

### **§ 12 Beihilfen an Hinterbliebene**

- (1) Hinterlassen Arbeitnehmer, die am Sterbetag in einem Arbeitsverhältnis zur DB Systel GmbH standen, einen Ehegatten, Lebenspartner oder unterhaltsberechtigten Angehörigen, so erhalten sie ein Sterbegeld in Höhe des restlichen Monatsentgeltes, das dem Arbeitnehmer im Sterbemonat zugestanden hätte, zuzüglich weiterer drei Monatsentgelte.
- (2) Sind an den Verstorbenen Arbeitsentgelte oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet. Bei mehreren Anspruchsberechtigten kann die DB Systel GmbH mit befreiender Wirkung an einen der Anspruchsberechtigten zahlen.

#### **Protokollnotiz:**

*Unter Lebenspartner wird grundsätzlich für alle diesbezüglichen Regelungen des MTV DB Systel eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verstanden. Ergänzend dazu wird auch dann von einer Lebenspartnerschaft im Sinne einer Anspruchsbegründung nach diesem MTV DB Systel ausgegangen, wenn die Lebenspartnerschaft eine auf Dauer angelegte Verbindung darstellt, die zum Zeitpunkt des Anspruchs einer Leistung nach diesem MTV DB Systel mindestens 3 Jahre bestanden hat. Ein entsprechender Nachweis bzw. Erklärung ist auf Verlangen vorzulegen.*

### **§ 13 Gewerkschaftliche Betätigung**

- (1) Die einer tarifvertragsschließenden Gewerkschaft angehörenden Arbeitnehmer sind berechtigt, sich im Betrieb gewerkschaftlich zu betätigen, während der Arbeitszeit nur dann, wenn dadurch keine Störung der Arbeitsabläufe eintritt und die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Arbeitnehmer dürfen insbesondere über die Ziele der Gewerkschaft informieren sowie für die Gewerkschaft durch Verteilen von Informationsmaterial und Anbringen von Plakaten an dafür vorgesehenen Stellen werben.

- (2) Arbeitnehmer dürfen wegen erlaubter gewerkschaftlicher Betätigung und, wenn sie gewerkschaftliche Vertrauensperson sind, wegen dieser Funktion weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

#### **§ 14 Haftung der Arbeitnehmer**

- (1) Arbeitnehmer haften für den bei der Arbeitsleistung verursachten Schaden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.
- (2) Bei der Geltendmachung des Schadensersatzes sind die Gesamtumstände sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.
- (3) Für grob fahrlässig verursachte Schäden soll die Ersatzforderung das sechsfache des im Monat des Schadenseintritts an den Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlenden Monatsentgeltes nicht übersteigen.

#### **Protokollnotiz:**

*Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Höhe der Ersatzforderungen bei mittlerer Fahrlässigkeit im Verhältnis zur Begrenzung bei grober Fahrlässigkeit zu gewichten ist. Sie kann auf keinen Fall über der Ersatzforderungen bei grober Fahrlässigkeit liegen.*

#### **§ 15 unbesetzt**

#### **§ 16 Job-Ticket**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf kostenlose Fahrt zwischen Wohn und Arbeitsort entsprechend den Bestimmungen des KonzernJob-TicketTV.

#### **Protokollnotiz**

*Für die zugewiesenen Beamten sollen bezüglich der Job-Tickets dieselben Grundsätze angewendet werden wie für die Arbeitnehmer.*

#### **§ 17 Arbeitsstreitigkeiten**

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitnehmers seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach dem BetrVTV DB System GmbH.

## § 18 Ausschlussfrist

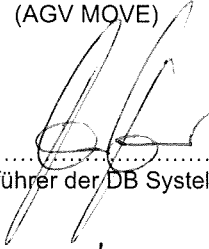
- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) DB Systel GmbH ist verpflichtet, in geeigneter Weise (auch im Intranet DB Systel GmbH) auf diesen Tarifvertrag und die ihn ergänzenden Tarifverträge hinzuweisen und ihn im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

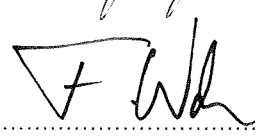
## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Er ersetzt den MTV DB Systel vom 14. Dezember 2018.
- (3) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann § 9 Abs. 3 zweiter Anstrich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) für diese Bestimmung ausgeschlossen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.


Berlin/Frankfurt am Main, 17. September 2020

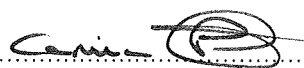
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
.....  
(Geschäftsführer der DB Systel GmbH)

  
.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand